

I. Geltungsbereich und Umfang

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der AUMA-Armaturentriebe Ges.m.b.H., A-2512 Tribuswinkel und ihren Kunden (nachfolgend als Besteller bezeichnet), die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AGB werden dem Besteller auf Anforderung in schriftlicher oder elektronischer Form zugesandt.
3. An unsere Angebote halten wir uns in Bezug auf die technischen Inhalte und die Preise für eine Dauer von 3 Monaten gebunden, sofern im Angebot keine andere Bindungsfrist angegeben ist. Im Übrigen sind unsere Angebote freibleibend. Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. **Insbesondere sind unsere Mitarbeiter verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen**, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unserem Nachteil ändern.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

II. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung EXW - ab Lager Tribuswinkel - gemäß Incoterms® 2010. Wir berechnen die Verpackung und die jeweils gültige Umsatzsteuer gesondert.
2. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsabschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang auf unser Konto zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen; Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % berechnet.
5. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferung erfolgt EXW - ab Lager Tribuswinkel - gemäß Incoterms® 2010.
2. Angegebene Lieferfristen sind lediglich Circa-Fristen.
3. Mangels anderweitiger Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten der Auftragsausführung und der Erfüllung aller dem Besteller obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, sowie der Leistung einer Anzahlung oder einer vereinbarten Zahlungssicherheit. Ist ein konkreter Liefertermin vereinbart, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Obiges gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
4. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung (insbesondere mit Vormaterial) durch unsere Vorlieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Frachtführer in unserem Lager in Tribuswinkel, oder bei Direktlieferungen in unserem Werk in Müllheim übergeben worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

6. Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
7. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung in Rechnung gestellt.
8. Geraten wir in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf 0,5% pro vollendeter Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer VIII wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

IV. Gefahrübergang, Abnahme, höhere Gewalt

1. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer in unserem Lager in Tribuswinkel (= Lieferort) auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
3. Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche sind in den in den in Ziffer IV Nr. 3 genannten Fällen ausgeschlossen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Prämienzahlung sind auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
3. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller werden stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Bei Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
4. Wird Vorbehaltsware vom Besteller, allein oder zusammen mit fremder Ware, veräußert, tritt der Besteller schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Wir ermächtigen den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen; wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der

Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Im Falle des Zahlungsverzuges oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Ausgleichsverfahrens oder bei Zahlungseinstellung muss der Besteller auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen benennen und diesen die Abtretung anzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen muss uns der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen unterrichten. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie nicht beim Dritten eingetrieben werden können.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung ebenfalls.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir nach unserer Wahl die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.
9. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
10. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. Mängelansprüche

Sachmängel

1. Offene Sachmängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, verborgene Sachmängel spätestens 8 Tage nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung für diese Mängel.
2. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder - bei erheblichen Mängeln - vom Vertrag zurücktreten. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Besteller zudem nach Maßgabe der Ziffer VIII Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
3. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
4. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
5. Keine Sachmängelhaftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse es sei denn, dass der Besteller nachweisen kann, dass der Defekt bei Gefahrübergang schon vorhanden war und nicht auf den o. g. Umstände beruht.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu

wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann nach Maßgabe der Ziffer VIII Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Unter den in Ziffer VI Nr. 7 genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Republik Österreich bestehen.
9. Ein Rechtsmangel liegt außerdem nicht vor, wenn dieser auf einer Anweisung des Bestellers beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
10. Die in Ziffer VI Nr. 7 genannten Verpflichtungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung sind abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet. Außerdem bestehen diese nur, wenn der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt, uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen in Ziffer VI Nr. 7 ermöglicht und uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

VII. Gewährleistung

Für unsere Geräte leisten wir max. 24 Monate ab Gefahrübergang, Gewähr. Es gilt die gesetzliche Regelung der Beweislastumkehr nach 6 Monaten. Davon abweichende Regelungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

VIII. Allgemeine Haftung

Schadenersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.

Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Bei Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Verpackung

Verpackungen nehmen wir nicht zurück. AUMA - Österreich als „In Verkehrsetzer“ der Verpackung verpflichtet sich diese bei der Altstoff Recycling Austria (ARA) zu entpflichten.

X. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Software-lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt österreichisches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
2. **Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft.** Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.